Bundesimmissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Schrottplatz der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang

Standortverbesserung Durach

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH, Webereistraße 37, 87471 Durach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Schrottplatzes Durach. Die Änderung des Schrottplatzes umfaßt verschiedene logistische Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere und vor allem umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwände und Hallen. Die Hallen und Wände dienen vorrangig der Verbesserung der schalltechnischen Situation.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 i.V.m. § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Der Standort ist vielmehr seit Jahrzehnten durch eine Nutzung als Schrottplatz geprägt. Die vorgelegten Gutachten zu Lärm, Luftverunreinigungen und Geräusche zeigen, daß durch das geplante Vorhaben der Standortverbesserung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß.

In der Zusammenschau, gerade auch mit Blick auf die angestrebte Verringerung der vom Betrieb des Schrottplatzes ausgehenden Emissionen, ist daher durch das Vorhaben nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder besonderer örtlicher Gegebenheiten auszugehen (§ 7 Abs.1 Satz 3 UVPG). Die Prüfung ergab, daß durch das geplante Vorhaben der Standortverbesserung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muß.

Die Einschätzung beruht auf einer Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung im Antrag vom 19.10.2020 (§ 7 Abs.4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Tecum vom 15.07.2019, dem Gutachten nach TA Luft der IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 10.07.2019, dem Erschütterungsgutachten des Ingenieurbüros Kurz und Fischer vom 16.10.2020 und der Baugrunderkundung der Geo-Consult Allgäu GmbH vom 25.04.2018 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden mit eigenen Erkenntnissen aus dem seit Jahrzehnten betriebenen Schrottplatz ergänzt.

Gez.

Ruch, RA

Az. 22.1 - 171/4-119/3 Ru